

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB)**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Diese AVB sind integrierender Bestandteil von allen Vertragsbeziehungen zwischen der Obermoser GmbH, FN 117670w, und alle mit dieser verbundenen Gesellschaften bzw. Unternehmen einerseits (zusammen in Folge "**OM**"), sowie dem "Käufer" andererseits. Unter "Käufer" ist jeder Vertragspartner von OM zu verstehen, unabhängig vom konkreten Rechtstitel. Die AVB sind auf der Firmenhomepage veröffentlicht. OM verkauft bzw. liefert ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, die selbst dann verbindlich sind, wenn sie nicht besonders erwähnt werden oder entgegenstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von diesen AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung seitens OM. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden ausdrücklich nicht akzeptiert. Der Käufer anerkennt diese AVB mit Abgabe seiner Bestellung, jedenfalls aber mit Entgegennahme der Auftragsbestätigung oder der Ware. Angebote seitens OM sind stets freibleibend. Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn und soweit sie von OM schriftlich bestätigt werden. Auch eine per E-Mail übermittelte Auftragsbestätigung gilt als schriftlich. An sämtlichen von OM übermittelten Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und dgl.) behält sich OM Eigentum und Urheber- sowie Immaterialgüterrechte vor; sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn sie hierzu ausdrücklich bestimmt sind. Andernfalls sind sie OM auf Verlangen zurückzugeben. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Rechte Dritter verletzt, hat der Käufer OM bei Inanspruchnahme durch einen Dritten schad- und klaglos zu halten. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

### **2. Lieferbedingungen**

Die bei Abschluss zugesagten Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Als Liefertag gilt der Tag des Verladens der Ware bzw. der Tag der Meldung der Versandbereitschaft. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gelten sämtliche Lieferungen und Leistungen "ab Werk". Sofern nicht durch den Käufer ein solcher beauftragt und ausdrücklich mitgeteilt wird, behält sich OM die Wahl des Spediteurs bzw. Frachtführers zur Lieferung der Ware auf Kosten des Käufers vor. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht Gefahr und Zufall auf den Käufer über. Dies gilt auch im Fall der Lieferung durch OM selbst, gleichgültig ob mit fremden oder eigenen Fahrzeugen. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Ware gilt (vorbehaltlich abweichender schriftlicher Garantiebedingungen) mit der unreklamierten Übernahme bzw. Benutzung als vertragsgemäß übernommen.

### **3. Preise**

Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager und ohne Verpackung. Für Aufträge ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gelten die Preise des Liefertages laut der jeweils gültigen Tagespreisliste. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben (Gebühren, Steuern, Zölle), Frachten oder deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen bzw. belastet wird, sind vom Käufer zu tragen, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unverzollt. Transportbehälter und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei frachtfreier

Rückgabe innerhalb von 10 Tagen in einwandfreiem Zustand werden die Transportbehälter zum vollen Betrag vergütet. Grundlage für die Preisberechnung sind insbesondere die Rohstoff-, Energie-, Entwicklungs-, Produktions- und Lohnkosten, Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändern sich diese Faktoren, so sind wir gegenüber Käufern, die Unternehmer iSd UGB sind, berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend anzupassen.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen für Lieferungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, unabhängig von der Ablieferung der Ware. Die Aufrechnung mit Gegenanforderungen des Käufers ist nur zulässig, soweit solche von OM schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen. Lohnaufträge und Kleinaufträge unter EUR 75,- sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort bei Abholung netto Kassa zu bezahlen. Die Zahlung ist durch für den Empfänger spesenfreie Banküberweisung oder bar in EUR zu leisten. OM behält sich vor, Barzahlungen über EUR 1.000,- abzulehnen und stattdessen Banküberweisung zu verlangen. Es sind nur ausdrücklich vereinbarte Skontoabzüge zulässig. Skontoabzüge werden nur anerkannt, wenn sämtliche fällige Rechnungen beglichen sind. Solange der Käufer mit auch nur einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Liefer- / Leistungsverpflichtung von OM. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist OM berechtigt, die weitere Erfüllung ihrer Leistungen von Sicherheiten oder Vorauszahlungen abhängig zu machen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht vollständig nach, kann OM unter Ausschluss käuferseitiger Schadenersatz- oder sonstiger Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. OM liefert nur unter Forderungsausfallversicherung oder gegen Vorkasse. Lehnt die Versicherung die Übernahme einer Forderung in den Versicherungsschutz ab, kann OM von diesem Rechtsgeschäft zurücktreten. Verzug tritt ohne Mahnung bei Überschreitung des Zahlungsziels ein. Der Verzug bewirkt die sofortige Fälligkeit aller noch ausstehenden Forderungen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB berechnet; mindestens jedoch 10,5 % p.a. Bei Zahlungsverzug kann OM unbeschadet sonstiger Ansprüche vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren gehen erst in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verpflichtungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen vollständig erfüllt hat. Der Käufer ist bis dahin zur unentgeltlichen sorgfältigen Verwahrung der Ware verpflichtet. Wird die Ware von OM zurückgenommen, so ist der Käufer zur Beladung des jeweiligen Transportmittels auf eigene Kosten und Gefahr verpflichtet. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Be- oder Verarbeitung entstandenen neuen Erzeugnisse. Dem Käufer erwachsen aus der Bearbeitung und aus der Aufbewahrung keine Ansprüche gegen uns. Er ist bis zum Eigentumserwerb zur unentgeltlichen sorgfältigen Verwahrung auch der be- oder verarbeiteten Ware verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche im Eigentum von OM stehenden Waren für Dritte sichtbar als Eigentum von OM zu kennzeichnen. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer samt Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche schon jetzt an OM ab. Die Weiterveräußerung der von OM unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist nur gestattet, wenn der Käufer die Forderungsabtretung in seinen Büchern oder durch Drittschuldnerverständigung offenlegt und bezüglich der gegen den Abnehmer entstehenden Forderungen kein Abtretungsverbot besteht. Zusätzlich ist vor der

Weiterveräußerung die schriftliche Zustimmung von OM einzuholen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist der Käufer nicht berechtigt. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der darin enthaltenen Vorbehaltsware. Der Käufer kann Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch OM einziehen, ist jedoch verpflichtet, das entsprechende Entgelt gesondert zu verwahren. OM ist berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen. Zur sonstigen Abtretung der Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt, auch nicht zum Factoring. OM ist jederzeit berechtigt, das Lager und die Geschäftsräume des Käufers zu betreten, um die Vorbehaltsware zu überprüfern, wegzuschaffen, abzusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat der Käufer alle Auskünfte über die Vorbehaltsware sowie die aus ihrer Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen und die für ihre Geltendmachung erforderlichen Belege herauszugeben. Sämtliche Regelungen dieses Punktes 5. gelten auch für Entnahmen aus Konsignationslagern. Der Konsignatar haftet für die in Konsignationslagern gelagerte Ware; geht solche durch höhere Gewalt unter oder kommt sonst abhanden, gilt die Ware als seitens des Konsignatars entnommen und wird in Rechnung gestellt.

## **6. Gewährleistung und Schadenersatz**

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen OM sind ausgeschlossen, wenn a) sichtbare Mängel bei Übernahme, ansonsten spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware durch den Käufer, b) versteckte Mängel sofort nach Erkennbarkeit, spätestens jedoch 4 Wochen nach Empfang der Ware, nicht schriftlich angezeigt wurden. OM kann diese Mängel an Ort und Stelle selbst oder durch einen beauftragten Dritten prüfen. Ohne schriftliche Zustimmung seitens OM darf bei Verlust von Gewährleistung und Schadenersatz an der beanstandeten Ware nichts geändert werden. Erfolgt die Anzeige eines Mangels, ist OM berechtigt diesen binnen angemessener Frist zu überprüfen. Binnen dieser Frist hat der Kunde die Ware auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu lagern. Die Rücksendung mangelhafter Ware ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von OM zulässig. Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz erlöschen spätestens 6 Monate nach der Mängelanzeige, sofern die Mängel von OM nicht schriftlich anerkannt oder innerhalb der genannten Frist gerichtlich geltend gemacht wurden. Gewährleistung bzw. Schadenersatz wird nur für jene, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden, Mängel geleistet, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials und der Ausführung beruhen, sowie unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch aufgetreten sind. Insbesondere wird nicht für Mängel haftet, die auf unsachgemäßer Aufstellung / Montage in der Käufersphäre, schlechter Instandhaltung, mangelhafter oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführter Reparatur oder Änderung oder normaler Abnutzung beruhen. Für Teile der Ware, die OM von Vorlieferanten bezogen hat, wird nur im Rahmen der OM selbst gegen den Vorlieferanten zustehenden Ansprüche haftet. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen OM bei nur leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen (ausgenommen bei Personenschäden). Eine Haftung für Dritt- und Mangelfolgeschäden, insbesondere bei Montage seitens OM gelieferter Komponenten in einem Gesamtsystem, und für entgangenen Gewinn wird jedenfalls ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatz- und vergleichbare Ansprüche sind der Höhe nach auf die Summe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Bei Weiterverkauf der Ware erlischt jede Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtung durch OM.

## **7. Annahmeverzug**

Befindet sich der Käufer trotz angemessener Nachfristsetzung in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit der Abholung etc), ist OM berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern, wobei jedenfalls zumindest 5% des Nettowerts der eingelagerten Waren pro Monat an den Kunden verrechnet werden dürfen. Davon unberührt bleibt das Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder sonst gesetzlich zustehende Möglichkeiten zu ergreifen sowie das Recht auf Schadenersatz.

Tritt der Käufer unberechtigt vom Vertrag zurück oder verhindert er endgültig die Leistungserbringung, so hat der Käufer jedenfalls das vereinbarte Entgelt zu leisten, ohne dass OM die vereinbarte Leistung erbringen muss. OM ist auch nicht verpflichtet, ein Deckungsgeschäft mit einem Dritten abzuschließen, sofern dieses schlechtere Konditionen als das Geschäft mit dem Käufer hätte. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Käufer bleiben hiervon unberührt.

## **8. Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen u.a. auch Streiks, Seuchen, Pandemien, Kriege, der Ausfall des Strom- oder Telekommunikationsnetzes, größere Betriebsstörungen, Ausfall oder Verzug bei Lieferungen oder wesentliche Preiserhöhungen von Rohstoffen oder Vormaterialien, Vertragsbruch von Lieferanten, sowie alle sonstigen Umstände gehören, welche OM die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen OM, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Umstände bei OM oder einem ihrer Lieferanten eintreten. Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder Pönaleansprüche sind diesfalls ausgeschlossen. Der Käufer kann von OM schriftlich die Erklärung verlangen, ob OM zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich OM nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung, ist der Käufer zum Vertragsrücktritt hinsichtlich des noch nicht gelieferten Teils berechtigt.

## **9. Gerichtsstand u. Erfüllungsort:**

Auf Rechtsbeziehungen von OM ist ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss des IPR anwendbar. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Obermoser GmbH.

## **10. Datenschutz**

OM verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers zwecks Erfüllung der wechselseitigen Vertragsverhältnisse. Diese Daten werden auf Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind. Soweit zur Leistungserbringung erforderlich, werden personenbezogene Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. Spediteure, Versicherungen, Behörden, Vertragspartner, etc.). Der Käufer erteilt die Einwilligung zur Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogene Daten. Auf Betroffenenrechte der EU-DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerruf) wird der Käufer hingewiesen. Übermittelt der Käufer personenbezogene Daten an OM, so darf OM davon ausgehen, dass der Käufer

die hierfür notwendigen Berechtigungen aufrecht besitzt und sämtliche diesbezügliche datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.

## **11. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.